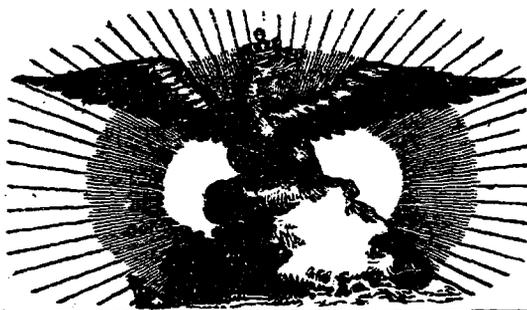


Osthavel-  
Kreis-



ländisches  
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-  
Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,  
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 42.

Nauen, Sonnabend den 28. Mai

1859.

Ämtlicher Theil.

Nachdem durch die Allerhöchsten Ordres vom 20ten und 29ten v. M. die Kriegsbereitschaft der Armee angeordnet worden, bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegs-Minister, unter Hinweisung auf den §. 19 des Gesetzes vom 31. December 1842 (Nr. 2319) und unter Bezugnahme auf den im Staats-Anzeiger Seite 772 abgedruckten gemeinschaftlichen Erlaß vom 30. April cr., daß Auslands-Pässe, Patentbriefe und Entlassungs-Urkunden an militair- und landwehrrpflichtige Personen bis auf Weiteres nicht erteilt werden dürfen.

Berlin, den 9. Mai 1859.

Der Minister des Innern.

An die Königl. Reg. (97) Flottwell  
zu Potsdam.

Vorstehendes Rescript theile ich den Polizei-Behörden des  
Kreises zur Kenntnißnahme mit. — Nauen, 25. Mai 1859.

Der Königl. Landrath  
W i l d e n s.

Bekanntmachung.

Der Besitzer des Rittergutes Buchow-Carpzow, Ritterschafts-Rath und Domherr Herr von Wedow, beabsichtigt die ihm zugehörigen niedrig gelegenen Torfmoorwiesen von circa 600 Morg. Fläche, welche von dem sogenannten Schöppengraben, dem Wrbiger Mühlgraben und dem Drog-Privorter Grenzgraben eingeschlossen werden, mit einer Verwallung zu versehen, die sich an den, innerhalb des gedachten Inundations-Terrains beliegenden Böden der genannten Gräben in einer Entfernung von 4 Fuß entlang erstreckt. Daß in diesem Niederungs-Terrain sich ansammelnde Drang- und Regenwasser soll demnächst durch einen anzulegenden Abzugs-Kanal mittelst einer, westlich am Eingange des Gutsgeländes aufzustellenden Dampf-Schöpfmaschine bei dem, das Bruch an dieser Stelle durchschneidenden Damme nach dem sogenannten Karpsenteiche übergeleitet und von dort durch den Schöppengraben weiter der Wuhlig zugeführt werden.

Indem ich dieses Vorhaben, welches den Zweck hat, die oben genannten Wiesenflächen trocken zu legen und wo möglich zur Torfgewinnung zu benutzen, auf Grund des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. pag. 26 et sequ.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden zugleich alle Diejenigen, welche durch die projectirte Entwässerungs-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre etwaigen Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls sie in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden Senkung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchs-Rechtes, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains dagegen ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch

auf Entschädigung behalten. Der, der Entwässerungs-Anlage zum Grunde liegende Situations-, sowie der Nivellements-Plan können täglich auf dem Kreis-Bureau hier selbst eingesehen werden.  
Nauen, den 23. März 1859.

Der Königl. Landrath  
W i l d e n s.

Bekanntmachung.

Nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850, Seite 70) haben die hälftbedürftigen Familien der zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften Anspruch auf Kreis-Unterstützung. Hinsichtlich dieses Anspruchs werden nach §. 2 des bezeichneten Gesetzes als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren. Auch können noch noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen. Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

Nachdem bereits die Reserve und ein Theil der Landwehr-Mannschaften zur Herbeiführung der Kriegsbereitschaft der Armee einberufen worden, sind die vorbezeichneten Familien nunmehr zu ermitteln. — Zu dem Behuf ersuche ich die Magisträte, sowie die ländlichen Polizei-Obrigkeiten, schäufellen, welche Familien in Ihren Bezirken Anspruch auf Kreis-Unterstützung haben, die Resultate in eine, nach dem im Kreisblatt pro 1850, Seite 390 vorgeschriebenen Formular zu fertigende Nachweisung zusammenzutragen und mir letztere bis spätestens zum 9. Juni d. J. einzureichen, wonächst ich darüber den Beschluß der Kreis-Commission herbeiführen werde. In der letzten Colonne jener Nachweisung sind zur näheren Bezeichnung der Hälftbedürftigkeit alle darauf bezüglichen Merkmale genau und gewissenhaft anzugeben, und es ist dabei die Arbeitsfähigkeit der Familienglieder sorgfältig in Betracht zu ziehen.

Die Schulzen veranlasse ich, den Anforderungen der Polizei-Obrigkeiten zur Gewinnung der erforderlichen Nachrichten unweigerlich an die Hand zu gehen und zu dem Behuf unverzüglich Ermittlungen dergestalt zu treffen, daß sie auf die erste Aufforderung der Obrigkeit sofort im Stande sind, die vollständigen Notizen liefern zu können.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach §. 14 L. c. die Familien der zu den Übungen der Landwehr einberufenen Mannschaften auf Kreis-Unterstützung keinen Anspruch haben.

Nauen, den 27. Mai 1859.

Der Königl. Landrath  
W i l d e n s.